# Amtsblatt



Nummer 5/6, 11. Februar 2022, Seite 25

#### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 28.01.2022, 29.01.2022, 30.01.2022 und 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 04.02.2022, 05.02.2022, 06.02.2022 und 07.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2022

Geschäftsordnung der städtischen Kollegien (GeschO) in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 16.12.2021 (BSV-BSV/21/06224-1 und BSV-BSV/21/05887-1)

Bachablässetermine 2022

Jahresabschluss zum 31.12.2018 des AWS

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung bei § 21 auf Seite 158 der Amtsblattmitteilung vom 17.05.2019

Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt (m/w/d)

Herausgegeben und gedruckt von der Stadt Augsburg Redaktion: Direktorium 2/Hauptamt Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Telefon (0821) 324-2164 Telefax (0821) 324-2137 www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Verantwortlich für Bekanntmachungen: Leiter der städtischen Dienststellen Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis: im Jahr 35,00 € per Postversand im Jahr 15,00 € per E-Mail Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 303, "Zwischen Deutschenbaurstraße und Eberlestraße"
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Änderungs und Aufstellungsbeschlungs gemäß § 3.4

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)"

- Poststraße 13
- Kurt-Schumacher-Str. 58 und 60 a
- Vogelmauer 19

### Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 28.01.2022, 29.01.2022, 30.01.2022 und 31.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- Die geplanten und unangemeldeten als "Spaziergang" betitelten Versammlungen am 28.01.2022, 29.01.2022, 30.01.2022 und 31.01.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
  - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
  - 1.3. Personen, die glaubhaft machen k\u00f6nnen, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen \u00e4rztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollst\u00e4ndigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enth\u00e4ltt, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
  - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
- 3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.01.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<a href="https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/">https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/</a>) als bekannt gegeben und ist ab dem 28.01.2022, 00:00 Uhr wirksam.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 31.01.2022 gültig.

#### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationszüge zum Thema "für Freiheit" angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem "Spaziergang", welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten "Spaziergänge", zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BaylfSMV. Des Weiteren kam es bei der Ankunft am Zielort, dem Rathausplatz, zu Umarmungen zwischen den Versammlungsteilnehmern, was aufgrund des vorliegenden Videomaterials bestätigt ist.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationszug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Dabei kam es aufgrund der

Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationszug in mehrere einzelne Demonstrationszüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationszug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigeter Demonstrationszug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Für den 22.01.2022 sowie den 24.01.2022 sind erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungstehemen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich erst im Laufe des Aufzugs Versammlungsteilnehmer anschlossen. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die beiden vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 29.01.2022, und Montag, 31.01.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines "Spaziergangs" stattfinden werden. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationszuges nicht eingehalten werden können.

#### II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionssgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationszüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten "Spaziergang" wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als "Spaziergang" bezeichneten Demonstrationszüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu Unterschreitung der in § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BaylfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die

Aufzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BaylfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationszüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die wieder stark gestiegenen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsörtlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Hinweise:

- Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 der 15. BaylfSMV.
- Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
- 3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
- 4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
- 5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Frank Pintsch Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 04.02.2022, 05.02.2022, 06.02.2022 und 07.02.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- 1. Die geplanten und unangemeldeten als "Spaziergang" betitelten Versammlungen am 04.02.2022, 05.02.2022, 06.02.2022 07.02.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
  - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
  - 1.3. Personen, die glaubhaft machen k\u00f6nnen, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen \u00e4rztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollst\u00e4ndigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enth\u00e4lt, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
  - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- 2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
- 3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 03.02.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<a href="https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/">https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/</a>) als bekannt gegeben und ist ab dem 04.02.2022, 00:00 Uhr wirksam.
- 5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 07.02.2022 gültig.

#### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationszüge zum Thema "für Freiheit" angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem "Spaziergang", welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten "Spaziergänge", zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BaylfSMV.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationszug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug zusammen. Dabei kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationszug in mehrere einzelne Demonstrationszüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationszug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigeter Demonstrationszug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Für den 22.01.2022, 24.01.2022 sowie den 29.01.2022 und den 31.01.2022 sind erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungstehemen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich erst im Laufe des Aufzugs Versammlungsteilnehmer anschlossen. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die beiden vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 05.02.2022, und Montag, 07.02.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines "Spaziergangs" stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationszuges nicht eingehalten werden können.

#### II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BaylfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden

Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationszüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten "Spaziergang" wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als "Spaziergang" bezeichneten Demonstrationszüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu Unterschreitung der in § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BaylfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BaylfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationszüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die wieder stark gestiegenen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsörtlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belagen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum,

Innenstadt der Stadt Augsburg, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### Hinweise:

- Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BaylfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 der 15. BaylfSMV.
- Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
- 3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
- 4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
- 5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter <a href="https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen">www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen</a> eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Frank Pintsch Berufsmäßiger Stadtrat

## Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2022

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

I.

§ 1

Die Wirtschaftspläne 2022 der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2022 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung

45.000€

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsföderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	108.000 €
Parität. Hospitalstiftung	325.000 €
Parität. St. Jakobsstiftung	500.000 €
Sander'sche Stiftung	165.000 €
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	35.000 €
Parität. St. Servatius-Stiftung	210.000 €
St. Antonspfründestiftung	150.000 €
Anzenberger-Trendel-Stiftung	500.000 €
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	107.000 €
Heinrich und Emma von Hoesslin sche Stiftung	45.000 €
Parität. St. Martinsstiftung	48.000€
Kath. Studienfonds	46.000 €

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen für Kreditaufnahmen:

Für Investitionen im Jahr 2022 sind folgende Darlehensaufnahmen festgesetzt:

Anzenberger-Trendel-Stiftung 353.880 € Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung 45.000 €

jeweils einschließlich der ggfs. erforderlichen Besicherung (Hinweis auf Art. 20 Abs. BayStG i. V. m. Art. 71 Abs. 6 Satz 2 GO), hier in beiden Fällen über Grundschuldeintragungen.

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 11.02.2022 bis 18.02.2022 im Amt für Finanzen und Stiftungen, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 02.02.2022

#### **Stadt Augsburg**

Eva Weber Oberbürgermeisterin

#### GESCHÄFTSORDNUNG DER STÄDTISCHEN KOLLEGIEN (GeschO)

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 16.12.2021 (BSV-BSV/21/06224-1 und BSV-BSV/21/05887-1)

vom 28.01.2022 (ABI. vom , S. )

Der Stadtrat der Stadt Augsburg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

#### A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

#### I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung
- § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 5 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder (Rechte und Pflichten)
- § 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

#### II. Die Ausschüsse

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

#### III. Der/die Oberbürgermeister/in

- § 10 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)
- § 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung
- § 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit
- § 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- § 15 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

#### IV. Ältestenrat und Kommissionen

- § 17 Ältestenrat
- § 18 Kommissionen

#### V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte/innen

- § 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen
- § 20 Verwaltungsbeiräte/innen

#### B) Der Geschäftsgang

#### I. Vorbereitung der Sitzungen

- § 21 Einberufung und Ladung
- § 22 Vorläufige Tagesordnung
- § 23 Sitzungsvorlagen
- § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 25 Sitzungstage
- § 26 Zuhörer, Presse

#### II. Beratung

- § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung
- § 28 Vortrag
- § 29 Vortragsart
- § 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit), Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Erklärungen
- § 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

#### III. Sachanträge und Anfragen

- § 33 Antragstellung, Behandlung
- § 33a Anfragen
- § 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

#### IV. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- § 36 Verweisung an einen Ausschuss
- § 37 Schluss der Beratung
- § 38 Schluss der Rednerliste
- § 39 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 40 Reihenfolge der Behandlung

#### V. Beschlussfassung

- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 43 Durchführung der Abstimmung
- § 44 Wahlen

#### VI. Abschlusshandlungen

- § 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung
- § 46 Beendigung der Sitzung

#### VII. Ordnungsbestimmungen

- § 47 Sitzordnung im Stadtrat
- § 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

#### VIII. Sitzungsniederschrift

- § 49 Führung und Inhalt
- § 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

#### IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

- § 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing-Stiftung
- § 51a Rechnungsprüfungsausschuss
- § 52 Bekanntmachungen
- § 52a Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung während der Corona-Pandemie

#### X. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

#### Anhang \*)

Anlage 1: Organisationsschema für die Stadt Augsburg

Anlage 2: Ämter, Betriebe und sonstige Einrichtungen, für deren Geschäftsbereich Verwaltungsbeiräte/innen zu bestellen sind

#### A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

#### I. Der Stadtrat

### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle ihm durch Gesetz, Satzung oder durch diese Geschäftsordnung (GeschO) zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht Ausschüssen gemäß § 9 GeschO übertragen sind oder der/die Oberbürgermeister/in gemäß Art. 37 GO, §§ 10 bis 15 GeschO zuständig ist.

### § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 2. Wahl weiterer Bürgermeister/innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO),
- 3. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO, Art. 19 AGSG),
- Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
- 5. Bestimmung der weiteren Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
- Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
- Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Augsburg (Art. 20a GO).
- 9. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 10. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 11. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Art. 63, Art. 65, Art. 68 GO),
- 12. Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Art. 70 GO),
- Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),
- 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), soweit nicht Befugnisse i. S. v. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO einem beschließenden Ausschuss nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO übertragen worden sind,
- 15. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO; vgl. auch § 4 Nr. 4 GeschO).
- 16. Folgende Entscheidungen über städtische Unternehmen i. S. v. Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO), soweit die jeweiligen Gesellschaftsverträge oder Unternehmenssatzungen nichts anderes vorsehen:
  - die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie
  - die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
  - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
  - die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen,
  - die Auflösung von Unternehmen,
- 17. Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Art. 88 GO, soweit sie nicht dem jeweiligen Werkausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 GeschO) oder der jeweiligen Werkleitung obliegen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 GO),
- Bestéllung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/r Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamts (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GO),
- 19. Entscheidungen über die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), die Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 2 GO) sowie die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 8 GO),
- 20. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).

#### Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung

- (1) Dem Stadtrat sind durch Satzung insbesondere die in
  - § 4 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Augsburg vom 03.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 287).
  - § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg vom 11.04.2003 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 75),
  - 3. § 4 der Betriebssatzung für die Altenhilfe Augsburg der Stadt Augsburg vom 23.05.2014 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 140).

(jeweils in der aktuellen Fassung) bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

(2) Dem Stadtrat sind die in § 2 Abs. 2 der Dienstordnung der Hessing-Stiftung vom 20.12.2018 bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

### § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten zuständig:

- 1a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 1.000.000,-- € und nicht tarifierte Bewirtschaftungsmaßnahmen mit solchen Beträgen; unberührt bleibt die Möglichkeit, bei freiwilligen Zuschüssen die Höhe, den Leistungsempfänger und den Verwendungszweck auch unterhalb dieses Betrages im Haushalt verbindlich festzulegen.
- 1b) Bei Bauvorhaben für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag einschließlich der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an die Verwaltung bei Projekten von über 2.000.000,-- €.
- Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 1.000.000,-- €.
- 3. Folgende Personalangelegenheiten:
  - a) bei Beamten/innen: der Besoldungsordnung B diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sowie als Disziplinarbehörde bei Beamten/innen der Besoldungsordnung B ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. einzustellen, eine Disziplinarverfügung zu erlassen, eine Disziplinarklage zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen,
  - b) bei Beschäftigten: mit einer höheren Vergütung als der Entgeltgruppe 15 Ü TVöD (Sondervertrag/AT) diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen.
  - c) Beförderungen und Höhergruppierungen, die mit der Übertragung der Funktion eines/r Amts-, Betriebs- oder eines/r Schulleiters/in in Zusammenhang stehen,
- Erlass sämtlicher Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie sämtlicher örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO.
- Beteiligung an Zweck- und Planungsverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 6. Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt bei Zweckverbänden sowie Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen,
- Soweit es zulässig ist, Erlass von Weisungen und Empfehlungen an Stadtratsmitglieder und Dritte, die vom Stadtrat in Zweckverbände sowie Organe von Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen, denen die Stadt angehört, entsandt sind.
- 8. Bildung von Beiräten zur Wahrnehmung und Förderung der Belange besonderer Interessen,
- 9. Allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher städtischer und kommunal verwalteter (Stiftungs-)Einrichtungen,
- 10. Einleitung straf- und zivilrechtlicher Maßnahmen sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Stadtratsmitglieder,
- 11. Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) und Bestellung des/der Abschlussprüfers/in neben der eigenen Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GeschO),
- 12. Vereinbarung von Städtepartnerschaften,
- 13. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
- 14. Verleihung des Friedenspreises,
- 15. Änderung der Stadtgrenzen,
- 16. Straßenbenennungen,
- 17. Errichtung von öffentlichen Brunnen, Denkmälern und vergleichbaren Objekten im öffentlichen Raum.

### § 5 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Kollegien, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Sofern sie verhindert sind, haben sie dies dem/der Oberbürgermeister/in unter Angabe des Hinderungsgrunds rechtzeitig mitzuteilen; als Ausschussmitglieder haben sie für ihre Vertretung Sorge zu tragen. ³Kann ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, ist es verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). <sup>3</sup>Ob die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Kollegium ohne Mit-

- wirkung des/der persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). <sup>4</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO). 3Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 20 Abs. 2 Satz 4 GO). <sup>4</sup>Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sowie auf den Inhalt von Sitzungsvorlagen, die ihrem Wesen nach der Geheimhaltung bedürfen. <sup>5</sup>Dazu zählen insbesondere Rechnungsprüfungsberichte, da sie besondere Vertraulichkeit genießen. <sup>6</sup>Art. 20 Abs. 3 GO (Genehmigungspflicht für Aussagen und Erklärungen) findet Anwendung. <sup>7</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 8Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>9</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. <sup>10</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>11</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die Oberbürgermeister/in unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 12Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Verantwortlichkeit der Stadtratsmitglieder im Fall pflichtwidrigen Verhaltens bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 20 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2 und 3 GO).

#### § 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht

<sup>1</sup>Vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) bedürfen die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des/der Oberbürgermeisters/in, der/die diese Befugnis auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. 2Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. 3Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall ein Ratsmitglied mit der Akteneinsicht zu beauftragen, bleibt unberührt; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. <sup>4</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen oder deren Stellvertreter, die Mitglieder der Fachausschüsse für ihren Fachbereich sowie Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO haben dann das Recht, Akten einzusehen, sofern diese mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat, im Ausschuss oder mit einem Antragsanliegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <sup>5</sup>Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. <sup>6</sup>Darüber hinaus haben Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO glaubhaft zu machen, dass das Verlangen auf Akteneinsicht für eine eigene Antragstellung zwingend notwendig ist; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. 7In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. 8Soweit ein Fall persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) vorliegt, ist eine Akteneinsicht ausgeschlossen. <sup>9</sup>Akteneinsichtsberechtigte fordern die städtischen Akten, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen wollen, bei dem/der für die einschlägige Angelegenheit zuständigen Dienststellenleiter/in (Amt, Betrieb, Referat) an. <sup>10</sup>Die Akteneinsicht wird, wenn nicht der/die Oberbürgermeister/in anderes verfügt, in den Diensträumen der betreffenden Dienststelle während der Dienstzeiten wahrgenommen. 11Die betreffende Dienststelle hat die Akteneinsicht zu dokumentieren. 12Der/die Berechtigte bestätigt sie in den Akten unter Angabe des Tages durch seine Unterschrift.

### § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Für die Leitung der Referate werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Aufgabengebiete sowie die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat in der Referatsgeschäftsverteilung festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Kollegien in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (3) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden, teilzunehmen. ²In den ihnen zur Leitung zugewiesenen Geschäftsbereichen sind sie zur Berichterstattung berechtigt und verpflichtet und können eigene Sachanträge stellen (vgl. § 19, 28 GeschO).
- (4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. ²Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (5) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. ²Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 und 4 GeschO findet auf berufsmäßige Stadträte entsprechende Anwendung.

### § 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Politisch gleichgesinnte Mitglieder des Stadtrates k\u00f6nnen sich f\u00fcr die jeweilige Wahlzeit zu Fraktionen zusammenschlie\u00eden, soweit sie nicht schon einer anderen Fraktion angeh\u00f6ren. ²Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter, sowie die Aufl\u00f6sung der Fraktion sind dem/der Oberb\u00fcrgermeister/in mitzuteilen und nachzuweisen. ⁴Der Stadtrat stellt die Bildung bzw. die Aufl\u00f6sung einer Fraktion und den Zeitpunkt hiervon fest.
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 GeschO sind entsprechend anzuwenden.

#### II. Die Ausschüsse

#### § 8 Allgemeines

- (1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 3 GeschO). ²Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 bis 4 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. ³Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO); dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für nicht tarifierte Bewirtschaftungsmaßnahmen über 150.000,-- € bis 1.000.000,-- € zuständig. ²Davon abweichend sind der Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss mit Werkausschuss Stadtentwässerung Augsburg allgemein, sowie der Sportausschuss für Angelegenheiten der Kanu WM, für Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zur Höhe von 2.000.000,-- € als beschließende Ausschüsse zuständig.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen (ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. § 51a) führt der/die Oberbürgermeister/in, einer seiner/ihrer Stellvertreter i. S. v. § 16 GeschO oder ein vom/von der Oberbürgermeister/in bestimmtes Stadtratsmitglied als stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). ²Falls es sich bei dem Stadtratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, um ein Ausschussmitglied handelt, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung des Vorsitzes den Sitz im Ausschuss ein. ³Der Stadtrat kann dem/der Oberbürgermeister/in geeignete stellvertretende Personen für den Ausschussvorsitz vorschlagen. ⁴Für jedes Ausschussmitglied bestimmt der Stadtrat nach den Vorschlägen der betreffenden Gruppierung eine/n erste/n namentlich benannte/n Stellvertreter/in. ⁵Für die weitere Stellvertretung der Mitglieder in den Ausschüssen wird für jede/s Fraktion/Gruppe/Ausschussmitglied pro Ausschuss auf deren Vorschlag vom Stadtrat eine Reihe von weiteren Vertretern in einer festgelegten Reihenfolge namentlich bestellt, mit der Folge, dass der/die weitere Vertreter/in jedes Ausschussmitglied seiner/ihrer Fraktion/Gruppe/Wahlvorschlags vertreten können. ⁵Der/die weitere Vertreter/in kommt nur dann zum Zuge, wenn der/die erste Stellvertreter/in verhindert ist und sie/er an erster Stelle in der Reihenfolge steht oder diejenigen Vertreter, die von ihm/ihr in der Reihe stehen, verhindert sind.
- (4) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) ¹Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften nach dieser Verteilung den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern aus Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind die Ausschusssitze nach Satz 1 neu zu berechnen. ⁴Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (6) ¹Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. ²Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. ³Ergehen einander widersprechende Beschlüsse, entscheidet der Stadtrat.

### § 9 Zuständigkeit, Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 2 bis 4 GeschO dem Stadtrat oder nach § 12 oder § 13 GeschO dem/r Oberbürgermeister/in vorbehalten sind, bildet der Stadtrat die im Folgenden aufgeführten beschließenden und zugleich vorberatenden Ausschüsse mit der nachstehend angegebenen Zahl von Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder; dabei ist der/die Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzende/r bei den Mitgliederzahlen jeweils nicht berücksichtigt.
  - Allgemeiner Ausschuss
     Angele gegebeiten

für die Angelegenheiten:

- Ordnungswesen,
- Verkehrsüberwachung,
- Personenstandswesen,
- Sicherheit,
- Kommunale Prävention,
- Veranstaltungen,

13 Mitglieder

- Brand- und Katastrophenschutz,
- Hilfsorganisationen,
- der Hauptverwaltung,
- der Ehrengräber.
- der Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften und
- für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

#### Ausschuss für Digitalisierung, Organisation, Personal (DOPA)

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten:

- der Digitalisierung und Informationstechnik,
- Smart City
- der Organisation und des Prozessmanagements,
- der Betriebskrankenkasse,
- Gleichstellungs- und Genderangelegenheiten,
- der Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften und
- für die Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Mitarbeiter sowie für Personalangelegenheiten
  - a) bei Beamten/innen: der 4. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A, diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie gegen Beamte/innen der Besoldungsordnung A eine Disziplinarklage zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen; die Ernennung der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
  - b) bei Beschäftigten: die mit der oben genannten Qualifikationsebene für Beamte/innen der Besoldungsordnung A (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen; die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen, liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
  - c) Entscheidungen über Stellenausschreibungen für die Besetzung von Direktoriums-, Amts-, Schul- und Betriebsleiterstellen unabhängig von der Bewertung der Stelle.
  - d) Gewährung laufender Unterstützungen an städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - e) Änderungen im Stellenplan für Beamte/innen der 4. Qualifikationsebene und für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie Neubeschaffungen von Planstellen.
- Berufung und Abberufung des/der städtischen Datenschutzbeauftragten und dessen/deren Stellvertreter.

#### 3. Ausschuss für Bildung und Migration (Bildungsausschuss)

13 Mitglieder

- für die Angelegenheiten:
   Bildung, Ausbildung, Schulen,
- Stadtbücherei,
- Städt. Kindertagesstätten,
- IT-Bildungsinitiative,
- Kultur- und Schulservice (kulturelle Bildung)
- der Integration und der Interkultur.

#### 4. Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss (Bauausschuss)

13 Mitglieder

- für die Angelegenheiten:
- der Bau-, Stadt- und Verkehrsplanung (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung),
- der Stadtentwicklung und Regionalplanung,
- der Stadtsanierung,
- der Stadtvermessung,
- des Denkmalschutzes
- des Stadtentwicklungskonzeptes,
- des Bauunterhalts,
- des Vergabewesens,
- für die Information in Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsangelegenheiten (Art. 68 Abs. 1, 71 BayBO), sofern die Baugenehmigung oder der Bauvorbescheid versagt wird oder ein Bauausschussmitglied um Sachinformation gebeten hat,
- für die Arbeitsvergaben im Bereich des Baureferats und der Grünpflege,
- für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umwandlung vormals militärisch genutzter Liegenschaften,
- für den Bereich Tief- und Ingenieurbau, dort insbesondere für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag, einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis,
- für die Angelegenheiten von Hochbaumaßnahmen, dort insbesondere:
  - a) Grundsatzbeschluss, Vorplanungsauftrag,
  - b) Konzeptgenehmigung, Projektauftrag einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis und Entscheidung über die Erteilung von gegebenenfalls erforderlichen Vollmachten und über die Baubetreuung,
  - c) Freigabe der Entwurfsplanung,
  - d) Zustimmung zum Baubeginn und zum Vergabeverfahren,
  - e) die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag.

#### 5. <u>Finanzausschuss</u>

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- der Haushalts- und Finanzwirtschaft, insbesondere:
- a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 150.000,-- € bis 1.000.000,-- €; unberührt bleibt die verbindliche Festlegung von Höhe, Leistungsempfänger und Verwendungszweck bei freiwilligen Zuschüssen im Haushalt,
- b) Nicht tarifierte Stundung von Beträgen über 150.000,-- € für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate,

- c) Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 150.000,-- € bis 1.000.000,-- € und
- des Forstwesens
- des zentralen Einkaufs und der Vergabeberatung.

#### 6. Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten:

- Soziales,
- Jugend, Familie, Senioren,
- Menschen mit Einschränkungen,
- Inklusion,
- Asyl,
- Wohnen und
- Sozialer Wohnungsbau.

#### Kulturausschuss

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten:

- Kultur,
- Jugendkultur,
- Welterbe,
- Religionen,
- Kirchen,
- Frieden,
- Kunstsammlungen,
- Museen, Festivals,
- Bühnen, Archäologie,
- Erinnerungskultur.

#### 8. Sportausschuss

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten:

- für die Angelegenheiten des Sport- und Bäderwesens,

 der ICF-Kanuslalom-WM 2022 mit allen Kompetenzen der einzelnen Fachausschüsse mit Ausnahme des Finanz- und Umweltausschusses.

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien ist der Sportausschuss für Bewirtschaftungsmaßnahmen über 150.000,-- € bis 2.000.000,-- € für Maßnahmen/Bauvorhaben im Zuge der Kanuslalom WM 2022/Generalsanierung des Olympiaparks am Eiskanal zuständig.

#### 9. Rechnungsprüfungsausschuss

7 Mitaliede

für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich gutachtlich vor der Entscheidung des Stadtrates über die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie vor der Festlegung dessen Budgets äußern.

#### 10. Stiftungsausschuss

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Stiftungen

#### 11. Umwelt-, Klimaschutz- und Gesundheitsausschuss (Umweltausschuss)

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten:

- des Umwelt- und Naturschutzes, auch für die Erteilung von Genehmigungen, soweit dies nach Art. 29 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt,
- Der Umweltausschuss wird unverzüglich nach einer Vorprüfung der eingegangenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. BImSchG, als auch von Anträgen auf die Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG über diese und die daraus resultierenden wesentlichen Umwelteinwirkungen sowie die örtliche Situation informiert. Davon ausgenommen sind Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG. Der Umweltausschuss hat darüber zu entscheiden, ob aufgrund dieser Anträge der Bauausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung eventuelle planungsrechtliche Schritte zu empfehlen sind.
- der Landschafts- und Grünordnung (auch Naherholung), einschließlich der Spielplätze und des Kleingartenwesens jeweils nebst Planung,
- des Friedhofs- und Bestattungswesens,
- der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,
- der Umwelttechnologie,
- des Öffentliches Grün,
- der Energie und des Klimaschutzes,
- des Naturmuseums
- des Verbraucherschutzes,
- des Tierschutzes,
- der Gesundheit,
- der Heimaufsicht.

#### 12. Verwaltungsrat der Hessing-Stiftung

13 Mitglieder

für die Angelegenheiten der Hessing-Stiftung, soweit sie nicht nach der Dienstordnung der Hessing-Stiftung dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 3 Abs. 2 GeschO).

13. Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss (Wirtschaftsausschuss)

für die Angelegenheiten:

- der Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung,
- der Stadtteilentwicklung,
- der städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit es sich nicht um bloße Fachfragen und Fachplanungen handelt; ausgenommen sind die Eigenbetriebe und Stiftungen, deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben,
- des Controllings der städt. Unternehmen und Beteiligungen,
- der Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
- der Bestandspflege der Unternehmen,
- der Clusterentwicklung,
- der Liegenschaften,
- der Betreuung von Verbänden,
- der Märkte,
- des Stadtmarketings und des Tourismus.

#### 14. Werkausschüsse

für die Angelegenheiten:

- des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird der Umweltausschuss,
- der Stadtentwässerung Augsburg wird der Bauausschuss
- der Altenhilfe Augsburg wird der Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss

jeweils als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein jeweiliger Aufgabenbereich bestimmt sich insoweit nach den Vorschriften der einzelnen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

15. Jugendhilfeausschuss

20 Mitglieder

für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 17, 18, und 20 AGSG.

#### III. Der/die Oberbürgermeister/in

#### § 10

#### Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat und seinen Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Dem/der Oberbürgermeister/in obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 46 Abs. 2 GO). ²In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) ¹Der/die Oberbürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). ²Ergeben sich Vollzugshindernisse, sind die zuständigen Kollegien umgehend zu unterrichten. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann Ausschussbeschlüsse, für die eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO beantragt wurde, vor der Behandlung im Stadtrat i. S. v. § 2 Nr. 4 GeschO an den zuständigen Ausschuss verweisen. ⁴Hält der/die Oberbürgermeister/in die Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁵Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung

- (1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Mitarbeitern/innen der Stadt übertragen; eine darüber hinaus gehende Übertragung auf eine/n Bedienstete/n bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Der/die Oberbürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten/innen (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Bei Beamte/innen der Besoldungsordnung A ist er/ sie für die Einleitung und Einstellung behördlicher Disziplinarverfahren und den Erlass von Disziplinarverfügungen zuständig. ³Seine/ Ihre beamten- und disziplinarrechtlichen Befugnisse kann der/die Oberbürgermeister/in nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO als laufende Angelegenheit auf Gemeindebedienstete übertragen.

### § 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die
  - laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  - der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  - 3. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  - 4. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) neben der eigenen Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 4 Nr. 11 GeschO),
  - Vollzug der Vergaben von Baumaßnahmen und anschließende regelmäßige zeitnahe Berichterstattung hierüber im Bauund Konversionsausschuss bzw. Hochbauausschuss.

(2) ¹Der/die Oberbürgermeister/in ist befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Hiervon berichtet er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

#### § 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben

- (1) Dem/der Oberbürgermeister/in sind zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO), soweit im Einzelfall der/die Oberbürgermeister/in nicht schon nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist:
  - a) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöhen.
  - b) unwesentliche Änderungen von Verträgen und Rechtsgeschäften, die ursprünglich in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses fallen,
  - c) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, die Führung von Passivprozessen,
    - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 150.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
    - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Satzungen und Verordnungen der Stadt, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
  - d) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form von unentgeltlichen Nutzungsüberlassungen von Räumen an Vereine, Verbände und Organisationen bis zu einem Betrag von 150.000,-- € im Einzelfall.
  - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 58 GO), insbesondere die Angelegenheiten des Enteignungsrechts, soweit es sich um die Aufgaben der Enteignungsbehörde handelt,
  - f) bei der Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen (Art. 93 Abs. 1 GO) in folgenden Angelegenheiten:
    - Wahl eines Abschlussprüfers,
    - Erteilung und Widerruf von Prokura,
    - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese als Inflationsausgleich auf Basis eines anzulegenden Preisindexes betrachtet werden,
    - Feststellung des Protokolls.
- (2) Ferner sind dem/der Oberbürgermeister/in gem. Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Personalangelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  - a) bei Beamten/innen: der 1., 2. und 3 Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A diese zu ernennen, zu bef\u00fordern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie Lehrkr\u00e4fte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zu ernennen,
  - b) bei Beschäftigten: mit einer Vergütung, die mit den oben genannten Qualifikationsebenen bei Beamten/innen (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen, sowie die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen.
- (3) Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

#### § 14 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Erklärungen sind durch den/die Oberbürgermeister/in oder seine/ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

#### § 15 Bürgerversammlungen

<sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein und führt den Vorsitz (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Wenn es von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird, muss eine Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten stattfinden (Art. 18 Abs. 2 GO).

#### § 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

<sup>1</sup>Die weiteren Bürgermeister/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Der Stadtrat kann für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister/innen weitere Stellvertreter/innen aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, bestellen (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Sofern keine weiteren Stellvertreter i. S. v. Satz 2 bestellt sind, obliegt die Stellvertretung dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied. <sup>4</sup>Der/die Stellvertreter/in tritt in alle Rechte und Pflichten des/der Oberbürgermeisters/in ein.

#### IV. Ältestenrat und Kommissionen

#### § 17 Ältestenrat

<sup>1</sup>Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, den Bürgermeistern/innen, je zwei von den beiden größten Stadtratsfraktionen benannten Mitgliedern sowie je einem von den übrigen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bestimmten Mitglied, die sich durch im Voraus bestellte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen können. <sup>2</sup>Er unterstützt den/die Oberbürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte. <sup>3</sup>Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. <sup>4</sup>Außerdem ist er für Ehrungen sowie für wichtige Angelegenheiten der Repräsentation vorberatend zuständig.

#### § 18 Kommissionen

<sup>1</sup>Die Kollegien können zu ihrer Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, angehören können. <sup>2</sup>Über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der jeweils mit der Angelegenheit befasste Ausschuss, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. <sup>3</sup>Das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Arbeits-, Projekt-, Lenkungs- oder vergleichbare Gruppen einzurichten, bleibt hiervon unberührt.

#### V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte

### § 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen

- (1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in, die Bürgermeister/innen und die berufsmäßigen Stadträte/innen sind in den ihnen zur unmittelbaren Leitung vorbehaltenen oder zugewiesenen Geschäftsbereichen (Referaten) zur Berichterstattung in den Kollegien berechtigt und verpflichtet (Berichterstatter). ²Sie dürfen zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zuziehen. ³Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können diese zum Vortrag des/der Berichterstatters/in ergänzend Stellung nehmen.
- (2) In Gegenständen der örtlichen oder überörtlichen Prüfung ist Berichterstatter/in der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, wenn diese/r oder ein Kollegium unmittelbare Berichterstattung im Stadtrat oder einem Ausschuss verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Für jede/n Berichterstatter/in kann der/die Oberbürgermeister/in aus den Reihen der Stadtratsmitglieder eine/n oder mehrere Mitberichterstatter/innen und je eine/n Stellvertreter/in bestellen. <sup>2</sup>Die Mitberichterstatter/innen sind die vom/von der Oberbürgermeister/in nach § 8 Abs. 3 GeschO i. V. m. Art. 33 Abs. 2 BayGO bestimmten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden; für Angelegenheiten des Referats Oberbürgermeister/in, die direkt im Stadtrat behandelt werden, ist Mitberichterstatter/in der/die Vorsitzende der im Stadtrat am stärksten vertretenen Fraktion. <sup>3</sup>Der/die Mitberichterstatter/in hat die Aufgabe, bei Beratung von Angelegenheiten, für die der Stadtrat nach den §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, im Anschluss an den Vortrag des/der Berichterstatters/in zu berichten.
- (4) ¹Den Mitberichterstattern/innen, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern/innen, sind von den Berichterstattern/innen die notwendigen Unterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Im Übrigen haben sie vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ³Kein Akteneinsichtsrecht besteht, wenn Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. ⁴In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann.

#### § 20 Verwaltungsbeiräte/innen

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt für die in **Anlage 2** dieser GeschO aufgeführten Ämter, Betriebe und sonstigen Einrichtungen Verwaltungsbeiräte/innen. <sup>2</sup>Zu Verwaltungsbeiräte/innen können nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ernannt werden.
- (2) ¹Die Verwaltungsbeiräte/innen stehen den Dienststellenleitern/innen beratend und unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kollegien und der Verwaltung konstruktiv f\u00f6rdern. ³Sie sollen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut machen und sich unbeschadet Art. 104 BayGO laufend dar\u00fcber unterrichten lassen; insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckm\u00e4\u00dfige Verwaltung und Wirtschaftsf\u00fchrung hinwirken. ⁴Hierzu haben die Dienststellenleitungen in regelm\u00e4\u00dfigen Abst\u00e4nden die Verwaltungsbeir\u00e4te/innen \u00fcber wesentliche Angelegenheiten der Dienststelle zu informieren.
- (3) ¹Die Verwaltungsbeiräte/innen haben vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen. ²Hierfür gilt § 5 a der GeschO entsprechend.

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung und Ladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden durch den/die Oberbürgermeister/in zu den Sitzungen einberufen. ²Die Ladung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. ⁴Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁵Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds gelten die Ladungen zu den Sitzungen durch rechtzeitige Hinterlegung im Schließfach des Stadtratsmitglieds (Rathaus) als zugestellt. ⁵Die Ladung wird zusätzlich im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. ⁵Wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung des Stadtrats unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, muss diese Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ⁵Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim/bei der Oberbürgermeister/in. ⁵Die Sätze 7 und 8 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder zu laden. ²Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und die Berichterstatter/innen geladen; die ersten stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Abdruck der Ladung zur Kenntnis.
- (3) Die Ladung enthält Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung i. S. v. § 22 Abs. 1 GeschO.

#### § 22 Vorläufige Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse setzt der/die Oberbürgermeister/in zunächst vorläufig fest; hierbei verteilt er/sie die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung (vgl. § 24 Abs. 3 GeschO). ²Sie enthält alle Gegenstände, die eine Beurteilung des Kollegiums erfordern oder wahrscheinlich machen sowie in Angelegenheiten, für die der Stadtrat gemäß §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, die Angabe der jeweiligen Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen; in Ausschussangelegenheiten werden nur die jeweiligen Berichterstatter/innen angegeben.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats werden Gegenstände, bei denen zur Meinungsbildung eine Vorberatung angezeigt erscheint, grundsätzlich nur dann aufgenommen, wenn sie im zuständigen Ausschuss vorberaten wurden, es sei denn, eine Vorberatung konnte wegen des Vorliegens besonderer Umstände nicht erfolgen.
- (3) ¹Die Anmeldung von Beratungsgegenständen zur vorläufigen Tagesordnung hat spätestens dreizehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. ²§ 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Dabei werden auch Anträge von Stadtratsmitgliedern i. S. v. § 33 GeschO berücksichtigt, die in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen. ⁴Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 33 Abs. 2 GeschO behandelt.
- (4) ¹Die angemeldeten Tagesordnungspunkte müssen in sachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht beratungsreif sein. ²Sofern die Beratungsgegenstände die Zuständigkeiten mehrerer Referate berühren, setzt die Anmeldung eine inhaltliche Abstimmung unter den betroffenen Referaten voraus.
- (5) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an weiteren Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekanntgegeben.

#### § 23 Sitzungsvorlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte sind in der Regel Vorlagen durch das zuständige Referat zu fertigen. <sup>2</sup>Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) ¹Die Sitzungsvorlagen und die als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen (Drucksachen, Vorlagen, Berichte, usw.) sind bei Stadtratssitzungen allen Stadtratsmitgliedern, in Ausschusssitzungen den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Berichterstattern möglichst frühzeitig zuzustellen, in der Regel zusammen mit der Ladung zu den Sitzungen. ²Die Sitzungsvorlagen werden am selben Tag im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. ³§ 21 Abs. 1 Satz 5 GeschO gilt sinngemäß. ⁴Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds können die Unterlagen diesem auch ausschließlich digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ⁵Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen i. S. v. Satz 1 zur Kenntnis. ⁴Sitzungsvorlagen, die nicht rechtzeitig zugestellt werden können, dürfen unmittelbar vor der Sitzung im Sitzungsraum als Tischvorlage aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist.
- (3) ¹Ist eine Zustellung der gedruckten Unterlagen im Sinne des § 23 Abs. 2 aus technischen Gründen nicht möglich (z. B. Brief-kastengröße) und hat das Stadtratsmitglied nicht nach Abs. 2 Satz 4 auf die Unterlagen verzichtet, ist die Zustellung der Ladung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung ausreichend (Art. 46 Abs. 2 GO). ²Die beigefügten Unterlagen werden auf geeignete Weise hinterlegt (z. B. Rathausschließfächer).
- (4) ¹Die Ausgabe von gekürzten Sitzungsvorlagen an Stadtratsmitglieder in Angelegenheiten, die besonders umfangreich sind, ist zulässig. ²Sitzungsvorlagen für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegen, können etwa als Tischvorlage aufgelegt werden.
- (5) ¹In Sitzungsvorlagen und in als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 Abs.1 GeschO) zu berücksichtigen. ²Sofern deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, hat die Verwaltung eine Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit einzuarbeiten (Art. 52 Abs. 2 GO). ³In dieser Begründung ist darauf einzugehen, ob die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit voraussichtlich dauerhaft sind oder später wegfallen können.

#### § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) ¹Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Sitzungsteil, an den sich im Bedarfsfall die nichtöffentliche Sitzung anschließt. ²In dieser findet auch eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  - 1. Personalangelegenheiten,
  - 2. Grundstücksangelegenheiten,
  - 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  - 4. Ehrungen,
  - 5. Prüfungsangelegenheiten,
  - Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist.
  - 7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache oder den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

<sup>2</sup>Der Ausschluss der Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Abschnitte der Verhandlungen, die nichtöffentlich durchzuführen sind. <sup>3</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, trifft das für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Gremium.

<sup>5</sup>Eine weitere Gremiumsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn im Ausgangsbeschluss bereits darüber entschieden wurde, ob der Beschluss

- dauerhaft nicht bekannt gegeben wird oder
- dass zu definierende Teile des Beschlusses nach Eintritt nach einer in der Beschlussvorlage festzulegenden aufschiebenden Bedingung ganz oder in Teilen bekannt zu geben sind.

#### § 25 Sitzungstage

- Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel monatlich an einem Donnerstag oder nach Bedarf, die Ausschusssitzungen jeweils nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden durch den/die Oberbürgermeister/in möglichst frühzeitig festgelegt und den Stadträten/innen in Form eines Sitzungszeitplans sowie der Öffentlichkeit durch das Internet bekanntgegeben.

#### § 26 Zuhörer, Presse

<sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann, nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes, Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, kann die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. <sup>3</sup>Den Berichterstattern/innen der Medien sind nach Möglichkeit Sitzplätze vorzubehalten.

#### II. Beratung

### § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung

- (1) ¹Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) ¹In der Sitzung beschließt das Kollegium die endgültige Tagesordnung auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung; dabei können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, nachträglich Tagesordnungspunkte (z. B. Dringlichkeitsanträge) in die Tagesordnung aufgenommen sowie die Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung geändert werden.
  - <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge (§ 33 Abs. 2 GeschO), können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  - a) die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
  - <sup>3</sup>Werden Änderungsanträge i. S. v. Satz 1 Halbsatz 2 nicht gestellt, gilt die Tagesordnung als endgültige Tagesordnung gebilligt. <sup>4</sup>Bei der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erhalten lediglich der/die Antragsteller/in sowie gegebenenfalls ein/e Antragsgegner/in das Wort; zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden. <sup>5</sup>Anschließend werden die Tagesordnungspunkte in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>6</sup>Für die Behandlung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung, die die endgültige Tagesordnung betreffen, gelten die Bestimmungen der §§ 35 ff. GeschO.
- (3) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende leitet die Beratung. <sup>2</sup>Er/sie kann die Sitzung auch auf Antrag einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft für eine Sitzungspause unterbrechen; nach Ablauf der Unterbrechung wird die Sitzung fortgesetzt. <sup>3</sup>Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

#### Vortrag

<sup>1</sup>Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Vortrag des/der zuständigen Berichterstatters/in, an den sich in Stadtratssitzungen der Vortrag des/der Mitberichterstatters/in anschließt. <sup>2</sup>Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Soweit schriftliche Vorlagen zur Beratung eines Antrages erforderlich sind, diese aber den Sitzungsteilnehmern bisher nicht vorgelegt wurden oder Anträge in wesentlichem Umfang von der ausgegebenen Sitzungsvorlage abweichen oder sich erst aus der Beratung heraus ergeben, sind die entsprechenden Vorlagen oder Anträge spätestens bis zur Abstimmung dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. <sup>4</sup>Liegt ein Antrag eines vorberatenden Ausschusses vor, ist dieser in der Sitzung des Stadtrats zu stellen. <sup>5</sup>Der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in können ihre abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

#### § 29 Vortragsart

<sup>1</sup>Die Redner/innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. <sup>2</sup>Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. <sup>3</sup>Sie sprechen von den dafür vorgesehenen Tisch- oder Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. <sup>4</sup>Sollen zur Erläuterung bzw. besseren Veranschaulichung des Vortrages Projektionsmedien Verwendung finden, ist dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsdienst des Hauptamtes mitzuteilen und in einer für die Projektionstechnik des Sitzungssaales geeigneter Weise zu übergeben.

### § 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit) Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; diese Beschränkung gilt nicht für den/die Vorsitzende/n, den/die Berichterstatter/in und den/die Mitberichterstatter/in.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende. ³Er/sie kann von der Reihenfolge nach Satz 1 abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadtratsmitgliedern zuzulassen. ⁴Bei Sachanträgen, denen Dringlichkeit durch das zuständige Kollegium gem. § 33 Abs. 2 GeschO zuerkannt wurde, wird zuerst dem/der Antragsteller/in oder einem Mitglied seiner/ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadtratsmitgliedern das Wort zur Begründung des Antrags erteilt.
- (3) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums k\u00f6nnen dem Stadtrat oder Ausschuss nicht angeh\u00f6rende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich geh\u00f6rt werden.
- (4) ¹Durch Beschluss kann die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf drei Minuten begrenzt werden; in diesem Fall muss jede Fraktion, Ausschussgemeinschaft und Gruppe bzw. fraktionsfreies Stadtratsmitglied mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. ²Für Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Antragsteller/innen soll eine Begrenzung im Regelfall nicht vorgenommen werden. ³Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Ebenso kann er/sie dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in jederzeit das Wort erteilen. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse eine/n Redner/in unterbrechen.
- (6) ¹Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 35 ff. GeschO wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. ²Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkts oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen. ³Im Übrigen gilt § 35 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (7) ¹Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37 GeschO), wird die Verhandlung geschlossen. ²Der/die Vorsitzende, der/die Antragsteller/in des Sachantrages, der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in haben das Recht zur Schlussäußerung. ³Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

#### § 31 Erklärungen

<sup>1</sup>Zur Berichtigung als bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. <sup>2</sup>Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

### § 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Soweit die Teilnahme im Einzelfall wegen besonderer Sachkunde oder zur Erläuterung von Entscheidungen der Personalvertretung erforderlich ist, kann ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Gesamtpersonalrats bzw. des jeweiligen Dienststellenpersonalrats auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes können an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 33 Antragstellung, Behandlung

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. ²Diese sind schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. ³Die Anträge können auch elektronisch oder im Ratsinformationssystem gestellt werden. ⁴Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben.
- (2) ¹Vor der Behandlung in der Sache kann der/die Oberbürgermeister/in, sofern der Antrag einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, eine Entscheidung im zuständigen Gremium herbeiführen, ob der Antrag überhaupt weiterverfolgt wird. ²Dabei kann ein antragstellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Antragstellern beauftragtes Stadtratsmitglied den Antrag kurz begründen.
- (3) Eine Aussprache über die Weiterverfolgung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Gremiumsmitglieder befürwortet wird.
- (4) ¹Wird die Weiterverfolgung des Antrages im zuständigen Gremium beschlossen, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Bearbeitungsfrist um einen weiteren Sitzungstermin oder maximal um einen weiteren Monat auf insgesamt vier Monate. ²Das Gremium kann bei der Beschlussfassung eine längere Bearbeitungszeit festlegen.
- (5) ¹Dringlichkeitsanträge (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 GeschO) sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 einzureichen. ²Über die Zuerkennung der Dringlichkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird nach Anhörung je eines/r Redners/in für und gegen die Dringlichkeit des Antrags abgestimmt. ³Wird die Dringlichkeit verneint, wird der Antrag nach Absatz 1 behandelt.
- (6) ¹Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (Finanzanträge), sind gleichzeitig Deckungsvorschläge zu unterbreiten (Art. 66 GO). ²Andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge im Rahmen der Tagesordnung (insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, Anträge auf Rücknahme eines Antrags) können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden.
- (8) Die eingereichten Anträge stehen den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen sowie weiteren Stadtratsmitgliedern (Einzelstadträte) nach der Eingangsbearbeitung durch den/die Oberbürgermeister/in im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

#### § 33a Anfragen

- (1) ¹Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse nach den Abschnitten A) I. und II. Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder stellen. ²Diese sind im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg einzureichen.
- (2) ¹Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. ²Der Sinn der Anfrage soll kurz begründet werden. ³Die Anfragen werden vom/von der Oberbürgermeister/in, soweit er/sie die Anfrage nicht selbst beantwortet, an die/den zuständige berufsmäßige/n Stadtrat/rätin weitergeleitet.
- (3) ¹Der/die Oberbürgermeister/in kann die Beantwortung der Anfrage, sofern sie einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, von einem positiven Beschluss im zuständigen Gremium, ob die Anfrage beantwortet werden soll, abhängig machen. ²Dabei kann ein anfragestellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Anfragestellern beauftragtes Stadtratsmitglied die Anfrage kurz begründen. ³Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nur statt, wenn die vorsitzende Person sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens1/4 der anwesenden Stadtratsmitglieder befürwortet wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Behandlung im zuständigen Gremium oder die Beantwortung im Ratsinformationssystem erfolgt binnen einer Frist von 3 Monaten. <sup>2</sup>Im Falle einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium nach Abs. 3 verlängert sich die Frist zur Beantwortung um einen Monat auf insgesamt 4 Monate. <sup>3</sup>Die Behandlung oder Beantwortung kann entsprechend Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen.
- (5) Kann die jeweilige Frist zur Beantwortung nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbericht im Ratsinformationssystem zu geben.
- (6) Die anfragende Person ist über die Bereitstellung der Antwort im Ratsinformationssystem zu informieren.

#### § 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) ¹Die Abstimmung erfolgt am Schluss der Beratung über den Sachantrag oder über den Geschäftsordnungsantrag. ²Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:1. Anträge zur Geschäftsordnung in der Reihenfolge des § 40 GeschO,

- Anträge, die mit dem Beschluss eines vorberatenden Ausschusses übereinstimmen, sofern hierzu keine Änderungs- oder Zusatzanträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern oder Berichterstattern/innen gestellt werden,
- 3. Anträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; bei Vorliegen mehrerer Anträge zu demselben Abstimmungsgegenstand wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere falls ein Antrag als weitergehend zu qualifizieren ist; als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind; bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt,
- 4. Anträge der Berichterstatter/innen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge i. S. v. Absatz 2 entscheidet das jeweilige Kollegium.

#### IV. Anträge zur Geschäftsordnung

#### § 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse k\u00f6nnen auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung \u00fcber einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) ¹Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunkts gestellt werden. ²Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. ³Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. ⁴Auf ihr Verlangen sind dem/der Antragsteller/in des Sachantrages, dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in vor der Abstimmung das Wort zu erteilen sowie je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf der Beratung dieses Tagesordnungspunkts nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu erfolgen hat.

#### § 36 Verweisung an einen Ausschuss

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 35 Abs. 2 und 3 GeschO findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden.

#### § 37 Schluss der Beratung

- (1) ¹Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) ¹Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (soweit diese eine übereinstimmende Position äußern), Gruppen und fraktionsfreien Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. ²Im Übrigen findet § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

#### § 38 Schluss der Redeliste

- (1) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben und vom/von der Vorsitzenden in die Rednerliste aufgenommen wurden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO finden Anwendung.

#### § 39 Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 35 Abs. 2 GeschO.

### § 40 Reihenfolge der Behandlung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

- 1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung (vgl. § 39 GeschO)
- 2. Antrag auf Vertagung (vgl. § 35 GeschO)

- 3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (vgl. § 36 GeschO)
- Antrag auf Schluss der Beratung (vgl. § 37 GeschO)
- Antrag auf Schluss der Redeliste (vgl. § 38 GeschO)

#### V. Beschlussfassung

#### § 41 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kollegien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der/die Vorsitzende hat sich jeweils vor der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) ¹Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen findet die Abstimmung jeweils getrennt für jeden Ausschuss statt; die Beschlussfähigkeit beurteilt sich in diesem Fall für jeden Ausschuss gesondert. ²Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Ist das Kollegium beschlussunfähig, kann die Sitzung vom/von der Vorsitzenden l\u00e4ngstens bis zum Ablauf einer Stunde unterbrochen werden, sofern bis dahin die Beschlussf\u00e4higkeit des Kollegiums zu erwarten ist.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) ¹Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat (Teilabstimmung). ³Wenn über einzelne Teile eines Antrags getrennt abgestimmt wurde, ist, sofern sich die Teilanträge wiedersprechen oder ein Mitglied des Stadtrates dies beantragt, noch über den Gesamtantrag in der Fassung, den er durch die Einzelabstimmungen erhalten hat abzustimmen (Schlussabstimmung), soweit nicht alle Teilanträge abgelehnt worden sind und der Antrag damit insgesamt abgelehnt worden ist oder allen zugestimmt wurde und der Antrag damit insgesamt beschlossen wurde.
- (2) ¹Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich einzeln zur Abstimmung zu stellen. ²Eine Sammelabstimmung (En-bloc-Abstimmung) über mehrere auch sachlich nicht miteinander zusammenhängende Tagesordnungspunkte ist zulässig, wenn alle Abstimmenden damit einverstanden sind. ³Eine Sammelabstimmung findet nicht statt bei Beschlüssen über Satzungen und Verordnungen.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, alle Kollegiumsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden sind damit einverstanden.

#### § 43 Durchführung der Abstimmung

- (1) ¹Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder in digitaler Form gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt vom Sitzplatz des Stadtratsmitglieds aus. ³Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, wird die Abstimmung unter Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt. ⁴Der/die Vorsitzende oder ein Viertel des Kollegiums können in besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, namentlich abstimmen lassen. ⁵Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, die mit "Ja" oder "Nein" antworten.
- (2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (3) Jedes Kollegiumsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

#### § 44 Wahlen

(1) <sup>1</sup>Wahlen i. S. v. Art. 51 Abs. 4 GO werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) ¹Zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei von ihm/ihr auf Vorschlag der Fraktionen berufenen Stadtratsmitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel (Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO). <sup>2</sup>Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichnungen tragen. <sup>4</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). ²Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). ³Dies gilt auch, wenn nur zwei Bewerber zur Wahl stehen. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).
- (5) ¹Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. ²Der Stadtrat schlägt ein Stadtratsmitglied zur Herstellung der Lose vor; das Los wird sodann von einem anderen Stadtratsmitglied gezogen.

#### VI. Abschlusshandlungen

### § 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Nach Erledigung der Tagesordnung können die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Sitzung Fragen an die Berichterstatter/innen stellen. <sup>2</sup>Die Anfragen sollen in der Regel bis spätestens Dienstbeginn des Vortages der Sitzung in Textform an den/die Oberbürgermeister/in übermittelt werden. <sup>3</sup>Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. <sup>4</sup>Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist sie möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses zu beantworten. <sup>5</sup>Soweit der/die Fragende einverstanden ist, kann die Frage auch im Ratsinformationssystem beantwortet werden. <sup>6</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>7</sup>Erfordert die Beantwortung der Frage einen größeren Verwaltungsaufwand, wird die Anfrage wie eine Anfrage nach § 33a behandelt.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende oder die Berichterstatter/innen informieren das zuständige Kollegium über aktuelle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ²Hierzu kann eine Aussprache stattfinden.

#### § 46 Beendigung der Sitzung

Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Informationen für beendet.

#### VII. Ordnungsbestimmungen

#### § 47 Sitzordnung im Stadtrat

- (1) ¹Der/die Vorsitzende sitzt dem Kollegium gegenüber. ²Ihm/ihr zur Seite sitzen die weiteren Bürgermeister/innen, an die sich die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder anschließen.
- (2) Die Sitzordnung für die konstituierende Sitzung des Stadtrats bestimmt der/die Oberbürgermeister/in.
- (3) Über die endgültige Sitzordnung entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen und weiteren Stadträten.

### § 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

- (1) ¹Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht beeinträchtigt und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie bedürfen bei Angelegenheiten nach dem Presserecht lediglich der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds des Stadtrates sind sie hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kollegiums Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn aus der Mitte des Kollegiums kein Widerspruch erhoben wird. ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied eines Kollegiums die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im selben Kollegium erheblich gestört, kann ihm die Teilnahme für zwei weitere Sitzungen dieses Kollegiums untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO); hierüber entscheidet der Stadtrat.

- (4) <sup>1</sup>Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens nach Ablauf einer Stunde fortzuführen. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) ¹In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. ²Er/sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer von der Sitzung ausschließen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

#### VIII. Sitzungsniederschrift

#### § 49 Führung und Inhalt

- (1) ¹Der Sitzungsdienst des Hauptamtes übernimmt die Schriftführung und erstellt die Niederschrift über die Sitzung eines Kollegiums. ²Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom/von der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet (Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 1 GO). ³Der/die Oberbürgermeister/in erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Kollegien, in denen er/sie nicht den Vorsitz geführt hat, zu seiner/ihrer Kenntnis
- (2) Die Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
  - 1. den Tag und den Ort der Sitzung,
  - 2. den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
  - 3. die Namen des/der Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
  - 4. die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrunds sowie die Namen der anderen zur Beratung oder aus sonstigem Grund zugezogenen Personen,
  - 5. die Namen der Berichterstatter/innen,
  - die behandelten Tagesordnungspunkte unter Darstellung des wesentlichen Inhalts des Vortrags des/der Berichterstatters/in und der Beratung,
  - 7. die gestellten Anträge, die Anfragen und Informationen,
  - 8. die gefassten Beschlüsse,
  - 9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - auf Verlangen des Stadtratsmitglieds den etwaigen Vermerk, dass es an einer Abstimmung nicht teilgenommen (vgl. Art. 49 GO) oder wie es abgestimmt hat (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO),
  - 11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.
- (3) ¹Die Vorträge der Berichterstatter/innen werden in die Niederschrift aufgenommen, wenn sie im Wesentlichen nicht mit den schriftlichen Vorlagen übereinstimmen. ²Die Vorlagen sind der Niederschrift zusammen mit den Beratungsergebnissen, die von dem/der Vorsitzenden, den Berichterstattern/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind, beizugeben.
- (4) ¹Die Niederschriften werden spätestens in der übernächsten Sitzung des jeweiligen Kollegiums zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 GO). ²Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Gremium; Änderungen sind als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen.
- (5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften sollen in der Regel Tonträger in den Sitzungen verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

### § 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit die Niederschriften \u00fcber \u00f6ffentliche und nicht\u00f6ffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in \u00f6ffentlicher Sitzung gefassten Beschl\u00fcsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschl\u00fcssen, die in nicht\u00f6ffentlicher Sitzung gefasst wurden, k\u00f6nnen sie verlangen, wenn die Gr\u00fcnde f\u00fcr die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>3</sup>Dies gilt jedoch nicht f\u00fcr die Sitzungsniederschriften \u00fcber Tagesordnungspunkte einer nicht\u00f6ffentlichen Sitzung, von der sie wegen pers\u00f6nlicher Beteiligung ausgeschlossen waren (\u00e8 5 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; dies gilt nicht für die jeweilige über eine nichtöffentliche Sitzung erstellte Sitzungsniederschrift.

#### IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

### § 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) ¹Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Einnahmen oder Ausgaben der Stadt begründet oder nach Betrag und sonstigen Bedingungen festgesetzt werden, wie insbesondere beim Abschluss von Dienst-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen, bei der Bewilligung von Unterstützungen und Zuschüssen, bei der Festsetzung von kommunalen Steuern und Gebühren, bei der Anerkennung kommunaler Steuerverpflichtungen oder bei der Gewährung von Zahlungsnachsicht. ²Als Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten auch Entscheidungen, die nicht unmittelbare (Dritten gegenüber vorzunehmende) Maßnahmen mit Zahlungsfolge betreffen, deren Durchführung aber solche Maßnahmen erfordern.

- (2) Als tarifierte Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Vollzug örtlicher und überörtlicher Vorschriften (z. B. Steuersatzungen, Steuergesetze, Gebührenordnungen, Besoldungsordnungen, Unterstützungsrichtsätze), wenn in diesen Vorschriften die Zahlung (Einnahme oder Ausgabe) nach Voraussetzung, Maß und Zeitpunkt in festen Beträgen oder eng begrenztem Rahmen festgelegt ist; das gilt auch für sogenannte technische Stundungen, die Umsetzung finanzamtlicher Grundlagenbescheide einschließlich der Aussetzung der Vollziehung und den Erlass von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer aufgrund freiwilliger Zahlungen im Rahmen des geltenden Anwendungserlasses der staatlichen Finanzverwaltung zur Abgabenordnung.
- (3) ¹Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt. ²Bei der Neubestellung oder der Verlängerung von Erbbaurechtsverträgen berechnet sich der Geldwert aus dem auf die Dauer der Laufzeit oder der Verlängerung anfallenden Erbbauzinses. ³Der Wert ist hierbei jedoch auf den auf die ersten 20 Jahre anfallenden Wert beschränkt. ⁴Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

### § 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing-Stiftung

Soweit die Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Augsburg (i. V. m. Art. 88 GO) oder die Bestimmungen der Dienstordnung für die Hessing-Stiftung von dieser Geschäftsordnung abweichen, gelten die dort festgelegten Regelungen.

### § 51a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs.1 Ziffer 9) gelten abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung folgende Regelungen:
  - a) Den Vorsitz dieses Ausschusses führt das hierfür vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
  - b) Berichterstatter/in ist die/der Leiter/in des städtischen Rechnungsprüfungsamtes.
  - c) Der/die Ausschussvorsitzende beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein.
  - d) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung vorläufig fest.
  - e) Der/die Ausschussvorsitzende oder das zur Stellvertretung berufene Ausschussmitglied eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 52 Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg amtlich bekannt gemacht.

### § 52a Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung während der Corona-Pandemie

- (1) ¹Die Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist nach Maßgabe von Art. 47a GO durch Ton-Bild-Übertragung zulässig, wenn in den drei Tagen vor der Sitzung die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz nach RKI) den Wert von 200 zumindest einmal in der Stadt Augsburg übersteigt. ²Stadtratsmitglieder, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen, aus dem das Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder entsprechender Mutationen hervorgeht, können während der Pandemielage unabhängig vom Inzidenzwert an der Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ³Hierzu soll das ärztliche Zeugnis bis 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung beim Hauptamt vorzulegen. Beim dauerhaften Vorliegen eines sehr hohen, hohen oder erhöhten Risikos für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder entsprechender Mutationen genügt die einmalige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. ⁴Als Verhinderungsfall im Sinne von Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayGO gilt eine Krankheit, die eine Teilnahme vor Ort nicht zulässt, wobei Satz 3 entsprechend anzuwenden ist. ⁵Ebenfalls können Eltern sechs Monate nach der Geburt eines Kindes einen solchen geltend machen. 6Weiterhin steht die notwendige Betreuung und Pflege eines kranken Kindes der Krankheit und Nachweispflichten nach Satz 4 gleich.
- (2) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Ausschüsse.
- (3) ¹Alle Stadtratsmitglieder treffen eine Entscheidung, ob sie in Präsenz oder nach Maßgabe dieses Beschlusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen und teilen diese dem Hauptamt bis 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung mit. ²In diesem Fall sind sie verpflichtet, sich 45 Minuten vor Sitzungsbeginn zu Probezwecken in die digitale Sitzung einzuloggen. ³Die Stadtratsmitglieder, die auch Mitglieder des Ferienausschusses sind bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter sollen weiterhin in Präsenz teilnehmen. ⁴Diese Entscheidung kann für die einzelne Sitzung nicht ohne Zustimmung der vorsitzenden Person widerrufen werden.
- (4) Die Möglichkeit der Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung kann durch die vorsitzende Person weiteren zur Sitzung zugelassenen Personen eingeräumt werden.
- (5) ¹Die Plattform für die Durchführung der Sitzung wird durch die Stadt Augsburg zur Verfügung gestellt. ²Der Widmungszweck, der den Stadträten bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird ausdrücklich nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung erweitert. ³Es bleibt grundsätzlich den Stadträten überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. ⁴Fehlfunktionen oder Bedingungsfehler an der verwendeten Hard- oder Software sind nicht von der Stadt zu verantworten. ⁵Auch allgemeine Netz-

- störungen oder Beeinträchtigungen, wie diese z.B. durch eine Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschädigte Bandbreiten im Bereich der Gremienmitglieder oder hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung entstehen können, sind vom Gremienmitglied zu verantworten.
- (6) ¹Im Fall von Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung in der Regel mit Ausnahme für Stadtratsmitglieder mit ärztlichem Zeugnis (s.o.) ausschließlich in Präsenz statt. Ausnahmsweise kann die OB für alle anderen Stadtratsmitglieder eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglichen. ²Hierüber wird in der Ladung informiert.
- (7) Im Übrigen bleibt Art. 47a GO unberührt.
- (8) Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

#### X. Schlussbestimmung

#### § 53 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Augsburg vom 14.05.2020 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Augsburg, den 28.01.2022

Eva Weber Oberbürgermeisterin

#### Bachablässetermine 2022

#### 1. Frühjahrsablässe

#### 1.1 Wertachseite

Fabrikkanal, Wertachkanal, Holzbach, Senkelbach, Mühl-/Hettenbach

Beginn Samstag 30. April 2022 7:30 Uhr Ende Mittwoch 25. Mai 2022 7:30 Uhr

#### 1.2 Lechseite

Kaufbach ab Schäfflerbachschleuse und dadurch betroffene Gewässerabschnitte

#### Dienstag, 10. Mai 2022 von 7.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Anmerkung: Die Olympiakanustrecke ist in dieser Zeit nicht in Betrieb. Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 betroffen).

Der Kaufbach führt ab der Friedberger Straße die Wassermenge des Wolfsbachs von ca. 1 m³/s. Im weiteren Verlauf teilen sich Schwallech, Sparrenlech, Mittlerer und Hinterer Lech die Wassermenge des Wolfbachs.

#### 2. Herbstablässe

#### 2.1 Lochbachseite

Lochbach ab Neugrabenschleuse, Wolfsbach (Stadtgraben + Malvasierbach teilw. reduziert), Vorderer-, Mittlerer-, Hinterer Lech, Sparrenlech, Kaufbach, Schwallech, Stadtbach; Schäfflerbach

Olympiakanustrecke, Neubach und Hauptstadtbach werden reduziert (auch Jugendkanustrecke und TW 24 sind betroffen)

Beginn Samstag 17. September 2022 7:30 Uhr Ende Samstag 01. Oktober 2022 7:30 Uhr

#### 2.2 Lechseite

Hauptstadtbach, Neubach, Olympiakanustrecke, Herrenbach, Proviantbach, Hanreibach, Fichtelbach, Schäfflerbach, Kaufbach, Sparrenlech, Schwallech, Hinterer Lech, Mittlerer Lech

Beginn Samstag 15. Oktober 2022 7:30 Uhr Ende Samstag 29. Oktober 2022 7:30 Uhr Anmerkung: Der Stadtbach ist reduziert, führt aber die volle Wassermenge des Lochbaches von ca. 3 m³/s.

#### 3. Anmerkungen und Hinweise:

- 3.1 Baustellen, welche von den Anliegern am Gewässer während der Bachablässezeiten durchgeführt werden, sind dem Tiefbauamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Bei der Planung und Durchführung von Arbeiten im und am Gewässer sind die einschlägigen Gesetze zu beachten (z. B. BayWG, WHG, BNatSchG, usw.).
- 3.3 Aus Gründen des Natur- / Tierschutzes werden alle abgelassenen Bäche für die oben angegebenen Ablässezeiten mit Restwasser beaufschlagt. Die Menge des Restwassers und die daraus resultierenden Wasserstände richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist die Restwassermenge auch von der Witterung (Regenwasser) abhängig. Durch Umstellungs- und Regulierungsarbeiten an den Wasserläufen können Wassermengenschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
  - Die Wasserreduzierung zu Beginn der Ablässe sowie der Wasserzulauf nach den Ablässen erfolgt u.a. aus Gründen des Naturschutz zeitlich gestaffelt!
- 3.4 Während der Ablässezeiten ist an den jeweils betroffenen Triebwerks- / Kraftwerksanlagen aus Sicherheitsgründen für die Unterlieger keine Stauhaltung vorzunehmen.
- 3.5 Nach Beendigung der Ablässe hat die Anstauphase an den Kraftwerken und Stauhaltungen durch die Betreiber langsam / gestaffelt zu erfolgen. Es muss zu jeder Zeit ausreichend Restwasser in das Unterwasser abgegeben werden!
- 3.6 Speziell zum Ende der Bachablässe sind die Anlagen zur Vermeidung von Störfällen (z.B. durch vermehrt auftretendes Schwemmgut) ausreichend zu besetzen.
- 3.7 Werkskanal- und Triebwerksanlagen, gewässerüber- bzw. unterquerende Ver- und Entsorgungsleitungen, usw. sind zu überprüfen und instand zu halten. Unterhaltungsarbeiten in und am Gewässer sind nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften von den Unterhaltungspflichtigen (auch Anlieger) durchzuführen (Instandhaltung Uferwände, Gewässersohlen, Räumung, Rückschnitt von Bewuchs, usw.).

gez. Gaa

Stadt Augsburg - Tiefbauamt Abt. Wasser- u. Brückenbau

#### Jahresabschluss zum 31.12.2018 des AWS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 98.008.986,53 Euro festgestellt und beschlossen den Jahresgewinn von 987.590,28 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

"Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 20.11.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg:

#### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden An- gaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir
  zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf

die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach§ 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, 20.11.2019

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

gez.

Helmut Wiedemann Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im AWS, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Reiner Erben Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

#### § 21 muss richtigerweise lauten:

- (1) Für Grabmale dürfen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in den nachfolgenden Vorschriften nur Natursteine sowie Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall sowie- soweit künstlerische gestaltet- Beton, Glas und Email verwendet werden; nicht zugelassen sind Mauerwerk, Kunststoffe, Aluminium oder Imitationen.
- (2) Grabeinfassungen sind aus lebenden Pflanzen oder aus Naturstein herzustellen. Einfassungen aus Naturstein dürfen eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Ebenfalls zugelassen sind Einfassungen in Form von Metallrahmen aus Cortenstahl und Edelstahl matt geschliffen, sofern sie eine Stärke von 8 mm aufweisen und eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Die Länge und Breite der zugelassenen Metallrahmen richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofssatzung. Ansonsten sind Gold, Silber und Farben neu bei Inschriften und Ornamenten zulässig.

Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

#### Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt (m/w/d)

Zum 01. September 2023 beabsichtigen wir als Beamtenanwärterinnen bzw. Beamtenanwärter für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn "Verwaltung und Finanzen"

#### 20 Nachwuchskräfte

einzustellen. Die Anwärterinnen und Anwärter absolvieren eine zweijährige Ausbildung bei der Stadtverwaltung und der Bayerischen Verwaltungsschule. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge (derzeit 1.309,93 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn in der zweiten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung "Verwaltungssekretärin" oder "Verwaltungssekretäri". Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer "Verwaltungsinspektorin" bzw. eines "Verwaltungsinspektors" erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die dritte und vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 04.07.2022 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern etwa 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) mindestens den <u>qualifizierenden</u> Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand nachweisen oder diesen bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden (der einfache Abschluss einer Haupt- oder Mittelschule ist nicht ausreichend!).
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das erforderliche Auswahlverfahren können Sie sich bis <u>spätestens 24.04.2022</u> auf der Homepage der Stadt Augsburg, <u>www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium</u> **online** bewerben.

Wir bitten, neben den üblichen Bewerbungsunterlagen, der Onlinebewerbung bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss auch entsprechende Nachweise als Anlage hochzuladen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter folgendem Link: <a href="https://www.augsburg.de/auswahlverfahren-hinweise-2qe">https://www.augsburg.de/auswahlverfahren-hinweise-2qe</a>. Hier ist auch die **Kennzahl für den gewünschten Prüfungsort** ersichtlich.

Auskünfte erhalten Sie unter: Stadt Augsburg Personalamt Ausbildung und Qualifizierung Rufnummer 0821/324 22 36

> Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Augsburg – Umweltamt – hat für

Herrn MÜLLER, Manfred

zuletzt wohnhaft:

Fötschach 37 A – 8463 Leutschach

mit Bescheid vom 31.01.2022

Aktenzeichen: 321/KiD- Alte Auerstr. - S46

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt bzw. ermittelbar ist, wird der Bescheid gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Bayern vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Augsburg/ Umweltamt, Schießgrabenstraße 4 in 86150 Augsburg (Zimmer 401/ 402 sowie im dortigen Schaukasten) während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeiten sowie möglichst nach telefonischer Anmeldung unter 0821/324-7322 eingesehen werden.

Augsburg, den 31.01.2022

Stadt Augsburg Umweltamt

#### Bebauungsplan (BP) Nr. 303 "Zwischen Deutschenbaurstraße und Eberlestraße" Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.01.2022 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Eberlestraße (einschließlich) sowie den Fl.Nrn. 383/35 und 383/34, jeweils Gemarkung Pfersee im Osten, der Fl.Nr. 381/2, Gemarkung Pfersee im Süden, der Deutschenbaurstraße (einschließlich) im Westen und den Fl.Nrn. 381/6 und 381/11, jeweils Gemarkung Pfersee im Norden wird der BP Nr. 303 "Zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße" aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 303 vom 09.12.2021 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 303 ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 15.02.2002 rechtskräftigen BP Nr. 284 "Sullivan Heights" und hebt diesen insoweit auf.

Abweichend von Teil B Nr. 4.1.2 des vom Stadtrat am 23.04.2020 gefassten Grundsatzbeschlusses III zur Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags in Augsburg wird im vorliegenden Einzelfall vom Regelfall der Ausweisung einer Fläche von mindestens 15 % der in die Planung eingeworfenen Grundstücke als selbstständige öffentliche Grünflächen abgewichen.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

#### Anlass und Ziele der Planung

Das im Stadtteil Pfersee, zwischen der Deutschenbaurstraße und der Eberlestraße gelegene Areal stellt ein Gebiet mit hohem städtebaulichem Entwicklungspotential dar. Der östliche Teilbereich war ursprünglich Sitz eines Unternehmens aus den Bereichen Maschinenbau und Medizintechnik. Der Betrieb hat mittlerweile diesen Standort aufgegeben, weshalb diese Fläche einer wohnbaulichen Nachnutzung zugeführt werden soll. Südlich des Gewerbebetriebes wurde ein Einfamilienhausgrundstück, das seit Oktober 2020 nicht mehr bewohnt war, in den Planumgriff miteinbezogen. Im westlichen Teilbereich befindet sich eine Grünfläche, die innerhalb des Geltungsbereiches des seit 15.02.2002 rechtskräftigen BP Nr. 284 "Sullivan Heights" liegt und durch diesen als private Grünfläche festsetzt ist. Im Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes möchten die Eigentümer der Flächen eine Neuordnung herbeiführen und ein neues Wohnquartier entwickeln.

Nach bereits erfolgtem Rückbau des Gebäudebestandes und der Versiegelungsflächen, soll an diesem Standort ein neues Wohnquartier für Geschosswohnungsbau und eine zweigruppige Kindertagesstätte entstehen. Mit dem neu entstehenden Angebot an frei finanzierbarem und staatlich gefördertem Wohnraum soll ein Beitrag zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs innerhalb des Stadtgebietes geleistet werden.

Die nicht überbauten Flächen werden als privates Gemeinschaftsgrün und als private Gärten gestaltet. Durch Baumpflanzungen wird eine angemessene Durchgrünung geschaffen, die auch den mit der baulichen Entwicklung und Neuordnung des Areals verbundenen Verlust an geschützten Bestandsbäumen angemessen kompensieren kann. Das gesamte neue Wohnquartier soll autofrei und mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet werden. Durch eine halböffentliche Fuß- und Radwegeverbindung im Norden des Areals, die mit einer Abzweigung auch der Erschließung der Kindertagesstätte von der Deutschenbaur- und der Eberlestraße dient, kann auch die Durchlässigkeit im Gebiet nachhaltig erhöht werden. Es werden attraktive, halböffentliche Freiräume geschaffen, welche die neuen Bewohner und auch die Altanlieger in den umliegenden Wohnquartieren unter anderem zum Verweilen und zur Kommunikation einladen.

Eine Umsetzung des Planungskonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aktuell nicht möglich. Demnach soll das Baurecht für das neue Wohnquartier im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 303 geschaffen werden.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung liegt

#### vom 14.02.2022 mit 18.03.2022

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr - 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (https://ratsinfo.augsburg.de) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den "Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" die ebenfalls öffentlich ausliegen.

#### Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung: Simon Schmid Telefon 0821 / 324-34693

E-Mail auslegung.stadtplanung@augsburg.de

Stadt Augsburg - Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

Stadtplanungsamt

#### "Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)"

#### Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.01.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2015-192-2

Bauvorhaben: Neubau von drei Gartengerätehäusern

Baugrundstück: Poststraße 13

Flur Nr.: 44

Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schuierer, unter der Rufnummer 324 - 4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)"

#### Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.01.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-159-1

Bauvorhaben: Neubau Betreutes Wohnen mit Büroeinheit und Tiefgarage

Baugrundstück: Kurt-Schumacher-Str. 58 und 60 a

Flur Nr.: 1179/1, 1179/2 Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 07.02.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2020-58-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Bestandsgebäudes in eine Büroeinheit

Baugrundstück: Vogelmauer 19 Flur Nr.: 2706/5 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-

fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### <u>Gründe:</u>

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrens-gesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6 Bauordnungsamt